

Gemeinde Lindlar

76. FNP Änderung

„Industriepark Klausel – südliche Erweiterung“

Umweltbericht

gemäß § 2a BauGB

**zur öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

1. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz ist das BauGB im Jahre 2004 unter anderem hinsichtlich der Aufnahme einer Umweltprüfung mit Umweltbericht geändert worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde damit vollständig in das Bauleitplanverfahren integriert. Auf Grundlage § 2a BauGB ist bereits im Aufstellungsverfahren ein Umweltbericht in die Begründung aufzunehmen, sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß der Anlage 1 zum Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach Nr. 18.7.2 für Vorhaben, für die im bisherigen Außenbereich gemäß § 35 BauGB ein Bebauungsplan für ein Städtebauprojekt aufgestellt wird, die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern die überbaubare zulässige Grundfläche eine Größe von mehr als 100.000 qm (10 ha) überschreitet. Das Vorhaben der südlichen Erweiterung des Industrieparks Klause fällt in den Anwendungsbereich des oben genannten Gesetzes, da mehr als 10 ha überbaubare Fläche geplant werden. Es besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Umweltbericht und seine umweltschützenden Belange enthalten folgende Angaben:

- Beschreibung des Planvorhabens
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens
- Beschreibung der erwarteten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
- Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge
- Beschreibung der Maßnahmen
- Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
- Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die ermittelten und beschriebenen Auswirkungen dieses Vorhabens sowie deren Bewertung in Bezug auf dieses Vorhaben sind in die Abwägung einzubeziehen.

2. Rechtsgrundlagen

Es sind folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)

3. Bisheriges Verfahren

Am 27. Juni 2007 wurde nach § 7 UVPG den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zum Austausch über Inhalt und Umfang der Umweltbelange bei der Gemeinde Lindlar gegeben. Schriftlich konnten die Behörden sich zu den betroffenen Umweltbelangen bis zum 16. Juli 2007 äußern. Die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie des Büros „Planungsgruppe Grüner Winkel“ mit Datum vom 31. Oktober 2007 zusammengefasst. Da die planerische Entwicklung der nörd-

lichen Erweiterung des Industrieparks Klause ab dem Jahre 2007 auf Grund erforderlicher Standortsicherungen dort ansässiger Betriebe forciert werden musste, wurde die Planung der südlichen Erweiterung des Industrieparks Klause bis auf Weiteres zurück gestellt.

Da seit Ende des Jahres 2015 sowohl der Gemeinde Lindlar als auch der Gemeinde Engelskirchen keine freien Industrie- und Gewerbegebietsflächen zur Verfügung stehen, wird die Planung der südlichen Erweiterung fortgeführt. Unter anderem auch hinsichtlich angemeldeter Erweiterungsabsichten ortsansässiger Firmen. In Ergänzung zu den Erkenntnissen des Scoping-Verfahrens aus dem Jahre 2007 wurde im September 2011 ein Artenschutzgutachten erstellt, das mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe 2 im März 2017 aktualisiert fortgeschrieben wurde. Diese ist dem Bebauungsplan Nr. 21 D als Anlage beigelegt, der zur 76. FNP Änderung im Parallelverfahren aufgestellt wird

Zur Erfassung und Wertung des Naturraums im Plangebiet wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag der Planungsgruppe Grüner Winkel mit Datum vom 12. Juni 2017 erstellt. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag betrachtet die Umweltfaktoren Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Landschaftsbild, Erholungsfunktionen, Klima/Luft auf Grundlage der aktuellen Gesetze und Richtlinien. Die Umweltfaktoren werden erfasst, bewertet und Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen empfohlen. Bezüglich der Verkehrssituation in und um dem Industriepark Klause sowie der angestrebten zusätzlichen Anbindung des Gebietes über die K 19, wurde im Juli 2016 ein Verkehrsgutachten erstellt. Außerdem wurde zur Betrachtung der Verkehrslärsituation durch die neue Anbindung an die K 19 und dem zunehmenden Verkehr für den Einwirkungsbereich in Richtung der Ortslage Horpe im Januar 2017 ein schalltechnisches Prognosegutachten erstellt. Diese detaillierten Erkenntnisse sind inhaltlich durch den Bebauungsplan Nr. 21 D erhoben worden, der zur 76. FNP Änderung im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Die gesammelten Erkenntnisse wurden sowohl im überarbeiteten Planentwurf der 76. Flächennutzungsplanänderung als auch im überarbeiteten Bebauungsplanentwurf des Bebauungsplans Nr. 21 D berücksichtigt. Beide Planentwürfe bestehen aus zwei Teilflächen. Zum einen der Hauptplanbereich zur Entwicklung neuer gewerblicher Bauflächen, südlich des vorhandenen Industrieparks Klause, sowie eine Entsorgungsfläche für Regenwasser nordöstlich von Vorderrübach. Diese Planentwürfe hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar für die Einleitung des formellen frühzeitigen Beteiligungsverfahrens am 5. April 2017 beschlossen.

In der Zeit vom 28. Juni 2017 bis zum 28. Juli 2017 wurde die Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig unterrichtet. Am 29. Juni wurde zu den Planinhalten eine öffentliche Bürgerinformation durchgeführt. Ebenfalls wurden in der Zeit vom 28. Juni bis zum – 28. Juli 2017 die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 21 D „Industriepark Klause – südliche Erweiterung“ durchgeführt.

Um die beabsichtigte interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen von Lindlar und Engelskirchen auch durch die politischen Gremien zu würdigen, wurde am 30. Mai 2018 eine gemeinsame öffentliche Ausschusssitzung der Fachgremien durchgeführt. In dieser Sitzung wurden der bisherige Planungsprozess sowie der aktuelle

Planungsstand dargestellt und diskutiert. Auf der gemeinsamen Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Lindlar sowie des Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Engelskirchen wurde der mehrheitliche Beschluss gefasst, die Planung im Bauleitplanverfahren fortzuführen. Außerdem wurden die Verwaltungen beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu verfassen, in der die interkommunalen Regeln zur Entwicklung, Vermarktung und Unterhaltung des Plangebietes einvernehmlich bestimmt sind. Ziel ist es, diese interkommunale Vereinbarung spätestens zum Satzungsbeschluss einvernehmlich abgestimmt zu haben. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 soll in einer Sondersitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Lindlar am 9. Oktober 2018 gefasst werden. Der interkommunale Partner aus Engelskirchen wird hierzu ebenfalls eingeladen. Die Vertreter/innen des Planungs- und Umweltausschusses als auch die Verwaltungsvertreter der Gemeinde Engelskirchen können an der Sitzung teilnehmen. In dieser Sitzung werden die Eingaben aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren beraten und beschlossen. Die sich hieraus ergebenden Änderungen, sind im Planentwurf einzuarbeiten, sodass der Planentwurf entsprechend für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fortgeschrieben werden kann.

4. Übergeordnete Planungsgrundlagen

4.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist der große Änderungsbereich überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt. Lediglich der westliche Planbereich in Richtung der Ortslage Weyer ist als Freiraum mit der Zweckbestimmung für Waldbereiche gekennzeichnet. Dieser Waldbereich in Richtung Weyer ist ebenfalls mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ überlagert. In Ziel 5 der regionalen GIB-Ziele formuliert der Regionalplan zusätzlich, dass die Erweiterung des GIB in Richtung Horpe und Weyer interkommunal von den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen zu planen und umzusetzen ist. Der kleinere Änderungsbereich für die Entsorgungsfläche für Regenbecken nordwestlich von Vorderrübach ist im Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich gekennzeichnet.

4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar weist den Änderungsbereich bzw. das Plangebiet überwiegend als Fläche für Wald (ca. 68 %) und als Fläche für Landwirtschaft (ca. 27 %) aus. Zusätzlich sind eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Renaturierung“ innerhalb eines Aufschüttungsbereiches (ca. 3 %) sowie eine Verkehrsfläche einer ehemals für Frielingsdorf vorgesehenen Umgehungsstraße (ca. 2 %) im Änderungsbereich ausgewiesen.

Im Umfeld ist der Norden und Osten durch die gewerblichen Bauflächen des vorhandenen Industrieparks Klause sowie im Westen und Süden durch die gemischten Bauflächen der Ortschaften Vorderrübach, Weyer und Horpe geprägt. Außerdem ist das Umfeld des Änderungsbereiches bzw. des Plangebietes durch landwirtschaftliche Flächen als auch die Kreisstraße K 21 im Westen sowie die Kreisstraße K 19 im Süden gekennzeichnet.

4.3 **Landschaftsplan**

Der Änderungsbereich der zwei Teilflächen befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 2 „Lindlar – Engelskirchen“ des Oberbergischen Kreises. Der rechtskräftige Landschaftsplan weist das Plangebiet überwiegend als Landschaftsschutzgebiet der Zone I aus. Demnach ist das Gebiet aufgrund „der durch die klein strukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nutzungsformen“ geprägtem „hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft“ schutzwürdig. Als Entwicklungsziel wird die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ angegeben. Weitere Schutzausweisungen, besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft oder naturschutzfachlich begründete Vorrangflächen sind im Plangebiet als auch im funktionalen Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Schutzgebiete von europarechtlicher Bedeutung (Natura 2000) sind von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen.

4.4 **Waldfunktionskarte NRW**

In der Waldfunktionskarte NRW sind im Änderungsbereich bzw. im Plangebiet Waldbereiche als „Waldflächen mit hervorgehobenen Schutzfunktionen“ (hier: Sicht- bzw. Immissionsschutz der Stufe 1) dargestellt.

5. **Beschreibung des Planvorhabens**

5.1 **Angaben zum Standort**

Die zwei Teilflächen des Änderungsbereiches befinden sich ca. 2 km nordöstlich des Zentrums des Siedlungsschwerpunktes von Lindlar und grenzen nördlich und östlich direkt an den vorhandenen Industriepark Klausen an. Im Westen grenzt der Hauptplanbereich an die gemischt genutzte Siedlung Weyer sowie der gemischt genutzten Siedlung Vorderrübach, die über die K 21/Klausen Straße erschlossen sind. Im Süden als auch im Südosten wird der Hauptplanbereich durch die K 19 begrenzt, die den Ortskern von Lindlar über den Standort der Zentraldeponie Leppe/Metabolon mit der Gemeinde Engelskirchen und der Autobahn A 4 verbindet. Südlich der K 19 befindet sich die gemischt genutzte Ortslage Horpe.

Der ca. 34 ha große Hauptänderungsbereich ist topographisch bewegt und erfasst zentral zwei Kuppen mit Höhen von max. ca. 342 m ü. NN, die jeweils mit ca. 15 - 20 m hohen Bäumen bewachsen sind. Das Gelände fällt von den Kuppen in allen Richtungen ab, so dass zur Ortslage Weyer Höhen von ca. 300 m ü. NN bis ca. 315 m ü. NN vorhanden sind. Nach Süden bzw. Südosten fällt das Gelände am Straßenanbindungspunkt zur K 19 auf ca. 330 m ü. NN und zur Mulde an der Unterführung der K 19 sogar bis auf ca. 312 m ü. NN. Nach Norden sind dann ebenfalls unterschiedliche Höhenpunkte vorhanden, die zwischen 339 m ü. NN bis zu 312 m ü. NN schwanken.

Der kleinere zweite Änderungsbereich erfasst das vorhandene Regenrückhaltebecken mit den erforderlichen Erweiterungsflächen östlich von Vorderrübach. Der ca. 1 ha große Bereich liegt unmittelbar nördlich der K 21 an der Kreuzung K 21/Erschließung Hinterrübach/Erschließung in das Industriegebiet (Klausen Straße). Die zu erweiternden Flächen der Regenrückhaltung und Klärung sind landwirtschaftlich geprägt und

fallen in geringem Gefälle von ca. 296 m ü. NN im Nordosten auf ca. 293 m ü. NN im Südwesten.

5.2 Art des Vorhabens

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen zusätzliche Bauflächen für Industrie- und Gewerbebetriebe angeboten werden, die in der Gemeinde Lindlar, der Gemeinde Engelskirchen und der umgebenden Region kaum noch vorhanden sind. Gerade auf Grund der gegebenen Strukturdaten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe in Lindlar von ca. 48 %, in Engelskirchen von ca. 41 % sowie im Oberbergischen Kreis von ca. 42 % (IT NRW, Stand 2017), ist hinsichtlich des notwendigen Flächenbedarfs entsprechender Firmen sowie zur Sicherung und Entwicklung der Arbeitsplätze ein ausreichendes Flächenangebot vorzuhalten. Die Nachfrage zur Betriebserweiterung ortsansässiger Firmen ist vorhanden. Durch die zusätzliche Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Änderungsbereich soll ein entsprechendes Angebot geschaffen werden. In Ergänzung zu den gewerblichen Bauflächen sind Flächen für die Regenrückhaltung vorgesehen, die am vorhandenen Regenbecken nordöstlich von Vorderrübach geplant sind. Um die Industrie- und Gewerbegebäude behutsam in das Dorf- und Landschaftsbild und in das landschaftstypische Umfeld einzubinden, sind im Randbereich der Bauflächen umfangreiche Begrünungsflächen sowie die Sicherung und Aufwertung von Waldflächen vorgesehen. Außerdem wird zur Sicherung der in den letzten Jahren immer stärker beeinträchtigten landwirtschaftlichen Nutzung im Oberbergischen Kreis ein weitestgehender Erhalt dieser Nutzungsart im Planbereich angestrebt.

5.3 Darstellungen gem. § 5 BauGB

Der ca. 35 ha große Änderungsbereich mit zwei Teilflächen, soll in der städtebaulichen Entwicklung zukünftig ca. 23 ha neue gewerbliche Baufläche planungsrechtlich sichern. Die Verträglichkeit der neuen Bauflächen im Naturraum und zu den umgrenzenden Siedlungsbereichen wird über den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 21 D nachgewiesen.

Damit die zukünftigen Anlagen und Gebäude auf den gewerblichen Bauflächen weitestgehend in den Landschaftsraum sowie das umgebende Dorfbild eingepasst werden, sind die Bauflächen planerisch am Rand zur freien Landschaft und zu den Siedlungsbereichen von einem durchschnittlich ca. 20 m breiten Begrünungsstreifen einzurahmen. Hier weist der Entwurf der 76. FNP Änderung eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bepflanzung“ aus.

Da eine Landwehr als Bodendenkmal durch die Planung gesichert werden soll, ist der Verlauf im westlichen Plangebiet mit einem entsprechenden Symbol als geplante Landwehr dargestellt. Da die Sichtbarkeit der Landwehr im nördlichen Verlauf des Plangebietes auf einer Länge von ca. 150 m zu erhalten ist, wird dieser Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kulturgut“ ausgewiesen. Ab ca. 150 m, ausgehend von der nördlichen Plangebietsgrenze soll die Landwehr übererdet werden, wobei hier Aufschüttungen bis ca. 8,50 m möglich sind. Auch südlich des ehemaligen Steinbruchs, wo die Landwehr auf einer Länge von ca. 70 m im Wald wahrnehmbar ist, wird übererdet. Hier liegt die zu sichernde Landwehr im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen, der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bepflanzung“ sowie landwirtschaftlicher Flächen.

Zur Neuerrichtung eines Kinderspielplatzes für den Kindergarten „Klause-Entdecker“, nördlich des Änderungsbereiches am Sattlerweg, wird im nordwestlichen Änderungsbereich eine gewerbliche Baufläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ neu bestimmt.

In Richtung der Ortslagen Vorder-/Hinterrübach sowie Weyer wird der angrenzende Waldbereich gesichert, der im Sinne einer ökologischen Aufwertung weiter zu entwickeln ist. Somit wird für diesen Teilbereich zusätzlich zur Darstellung als Wald die Ausweisung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vorgenommen.

Die für die Regenentwässerung notwendigen Flächen zur Erweiterung des vorhandenen Regenbeckens nördlich der K 21/nordöstlich von Vorderrübach, sind im Änderungsbereich anstatt bisher Fläche für die Landwirtschaft nun als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, hier: „Abwasser - Regenbecken“ dargestellt.

Außerdem wird zur Wahrung und Sicherung der Landwirtschaft und der im Änderungsbereich liegenden hofnahen Flächen eines örtlichen Landwirtes, der überwiegende Flächenanteil der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Änderungsbereich erhalten.

5.4 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Neben der planungsrechtlichen Neuschaffung von ca. 22,80 ha gewerbliche Baufläche und ca. 2,80 ha zu bepflanzende Grünfläche werden weiterhin ca. 5,30 ha Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und ca. 2,40 ha Wald erhalten. Die geplanten Grünflächen „Kulturgut“ mit ca. 0,30 ha sowie der „Kinderspielplatz“ mit ca. 0,15 ha sind ebenfalls zu berücksichtigen. Außerdem wird der Bereich der vorhandenen Regenwasserbecken wegen der notwendigen Erweiterung auf einer Fläche von ca. 1 ha als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, hier: Abwasser – Regenbecken, dargestellt. Einen Überblick über die Bestands- und Änderungsdaten geben die nachfolgenden Tabellen zur Flächenbilanzierung der Flächennutzungsplanänderung.

Flächenbilanzierung 76. FNP Änderung

Bestand

➤ Fläche für Wald	ca. 24,00 ha	69,1 %
➤ Fläche für Landwirtschaft	ca. 8,70 ha	25,0 %
➤ Verkehrsfläche	ca. 1,10 ha	3,2 %
➤ Grünfläche: Aufschüttung/Renaturierung	ca. 0,80 ha	2,3 %
➤ <u>Gewerbliche Baufläche</u>	ca. 0,15 ha	0,4 %
Gesamtfläche	ca. 34,75 ha	100 %

Planung 76. FNP Änderung

➤ Gewerbliche Baufläche	ca. 22,80 ha	65,6 %
➤ Fläche für Landwirtschaft	ca. 5,30 ha	15,3 %
➤ Grünfläche: Bepflanzung	ca. 2,80 ha	8,1 %
➤ Ökologisch aufzuwertender Wald	ca. 2,40 ha	6,9 %
➤ Fläche für Entsorgung: Regenbecken	ca. 1,00 ha	2,9 %
➤ Grünfläche: Kulturgut	ca. 0,30 ha	0,8 %
➤ <u>Grünfläche: Kinderspielplatz</u>	ca. 0,15 ha	0,4 %
Gesamtfläche	ca. 34,75 ha	100 %

6. Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

6.1 Allgemeiner Kenntnisstand und Prüfungsmethoden – Bestandsbeschreibung sowie grundsätzliche Auswirkungen und Maßnahmen

Die Beschreibung der Umwelt stellt den Zustand zum Zeitpunkt der Planaufstellung dar. Sie beschränkt sich auf die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung und die damit möglicherweise verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen. Der räumliche Untersuchungsbereich erstreckt sich neben dem Plangebiet vor allem auf die benachbarten Siedlungsbereiche von Hinterrübach, Weyer und Horpe sowie den nördlich angrenzenden Industriepark Klause und die umgebenden Freiraumflächen. Bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen werden die detaillierten Prüfungen und Maßgaben im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 21 D „Industriepark Klause – südliche Erweiterung“ und dessen Umweltbericht nachgewiesen. Hierzu gehört auch die Abstimmung zur Wahrung der Verkehrssicherheit am Knotenpunkt L 302/K19 auf Engelskirchener Stadtgebiet mit den betroffenen Straßenbaulastträgern außerhalb des Bauleitplanverfahrens.

Die neu entstehenden naturräumlichen Verluste und Beeinträchtigungen der Schutzgüter innerhalb des Änderungsbereiches wurden über einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 21 D erfasst, bewertet und entsprechende Kompensationsvorschläge formuliert. Hierzu gehört auch der Nachweis der Waldkompensation, da Waldflächen wesentlich betroffen sind.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen der Planung auf die Schutzgüter reichen in der Regel die Annahmen aus, die dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden entsprechen (u. a. Artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag). Um die Tiefe der Einwirkungsbereiche für einige Schutzgüter einschätzen zu können, wurden fachspezifische Gutachten erstellt (Verkehrsgutachten, schalltechnisches Prognosegutachten, hydrogeologisches Gutachten), die wesentliche Aspekte der Auswirkungen auf die Schutzgüter aufzeigen. Diese sind der Begründung des Bebauungsplan Nr. 21 D als Anlage beigefügt.

Schutzgut Mensch

Für die Menschen im Umfeld des Plangebietes sind sowohl wohnumfeldbezogene Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion, das Landschaftsbild, Aspekte des Immissionsschutzes (u. a. Lärm, Staub, Luft, Erschütterungen, Blendwirkung) als auch die Verkehrssicherheit von Bedeutung. Die detaillierten Inhalte werden über den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 21 D „Industriepark Klause – südliche Erweiterung“ mit dem zugehörigen Umweltbericht abgehandelt. Die Einhaltung der gültigen Gesetze und Richtlinien wird garantiert. Außerhalb des Bauleitplanverfahrens sind bezüglich der Wahrung der Verkehrssicherheit am Knotenpunkt L 302/K19 auf Engelskirchener Gemeindegebiet mit den betroffenen Straßenbaulastträgern Abstimmungen durchzuführen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW teilt vor der öffentlichen Auslegung mit, dass die vorhandene Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h im Einmündungsbereich Madonna/L302 bis zum Ortseingang von Bickenbach angeordnet werden soll. Hierdurch würde die Geschwindigkeit am Knotenpunkt L 302/K19 entsprechend reduziert. Weiter Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit werden außerhalb des Bauleitplanverfahrens geprüft und ggf. veranlasst.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet werden überwiegend erhalten und somit einem örtlichen Vollerwerbslandwirt die Bewirtschaftungsgrundlage gesichert. Bezüglich einer Waldfläche des örtlichen Vollerwerbslandwirts innerhalb der geplanten Bauflächen sind noch Lösungen der wirtschaftlichen Kompensation erforderlich. Bezüglich der Bilanzierung der landwirtschaftlichen Flächen auf Grundlage des Flächennutzungsplans sind Umnutzungen von ca. 3,4 ha vorgesehen. Diese Zahl entspricht nicht der im Bestand ermittelten tatsächlichen nutzbaren Fläche von ca. 1,9 ha. Die im Bestand dargestellten landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des ehemaligen Steinbruchs westlich von Weyer, haben sich in der natürlichen Sukzession als Waldflächen entwickelt und sind somit der landwirtschaftlichen Nutzung schon entzogen.

Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen entfällt durch die überwiegende Überplanung der Flächen, sodass den Eigentümern über die Kaufverträge eine entsprechende Entschädigung gewährleistet wurde/wird. In der Waldfunktionskarte NRW sind Waldbereiche im Plangebiet als „Waldflächen mit hervorgehobenen Schutzfunktionen“ (hier: Sicht- bzw. Immissionsschutzfunktion) dargestellt. Diese Waldflächen mit Schutzfunktion gehen im zentralen Plangebiet durch die gewerbliche Bauflächendarstellung verloren. Als Kompensation dieser bisherigen Schutzfunktion vor Ort, wird der Randbereich der Bauflächen mit einem durchschnittlich ca. 20 m breiten Grünstreifen mit waldartigen Gehölzen und Solitäräumen dicht bestockt. Weiterhin werden Teile der Waldflächen zwischen den Bauflächen und der Ortslage Weyer erhalten und ökologisch aufgewertet, sodass diese Flächen ebenfalls Sicht- und Immissionsschutzfunktionen übernehmen. Die Kompensation des Waldverlustes wurde schon über eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lindlar, der Landwirtschaftskammer NRW und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Februar 2009 nachgewiesen. Die Erstaufforstungen wurden im Gemeindegebiet von Lindlar erbracht.

Mit der Neuausweisung der gewerblichen Bauflächen geht den Bewohnern im Umfeld des Änderungsbereiches ein Naturraum der Naherholung verloren. Auch ein ausgewiesener örtlicher Wanderweg (Zeitreise) sowie ein ca. 116 km überregionaler Wanderweg des Sauerländischen Gebirgsvereins (X28 – Graf-Engelbert-Weg) von Schladern/Sieg bis nach Hattingen/Ruhr, ist im nördlichen Änderungsbereich durch den Wegfall des Wander-/Wirtschaftsweges betroffen. Hier sind die neuen Routenführungen über das vorhandene Wanderwegenetz außerhalb des Plangebietes zu definieren. Das Wegemanagement des Naturparks Bergisches Land ist hierüber informiert und wird in Abstimmung mit Lindlar Touristik und dem Sauerländischen Gebirgsverein die Routenverlegung vornehmen. Für die Feierabend- und Wochenenderholungssuchende wird sowohl am westlichen Änderungsbereich als auch im östlich Änderungsbereich über den Bebauungsplan Nr. 21 D weiterhin ein Wegenetz angeboten, das über Verknüpfung mit den vorhandenen Wegen genutzt werden kann. Somit wird die Wegeverknüpfung zur kulturell bedeutenden Lucia-Kapelle, nördlich des Planänderungsbereiches, garantiert.

Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der floristischen und faunistischen Bestandssituation liefert der fortgeschriebene landschaftspflegerische Fachbeitrag der Planungsgruppe Grüner Winkel vom September 2018 sowie die artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II, vom öffent-

lich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Naturschutz und Gewässerschutz Dipl. Geograph Rainer Galunder, vom März 2017 die wesentlichen Erkenntnisse. Der Fachbeitrag und das Gutachten sind Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 21 D und hier der Begründung als Anlage beigefügt.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag stellt fest, dass naturnahe Biotoptypen/-komplexe mit sehr hoher Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen im Plangebiet nicht vorhanden sind. Die ökologischen Potentiale weisen zum Teil eine hohe, überwiegend eine mittlere und zum Teil eine geringe Schutzwürdigkeit auf. Die bodensauren Eichenwälder übernehmen als bedingt naturnahe Teilbereiche eines Waldkomplexes vielfältige Aufgaben im Naturhaushalt. Überdurchschnittlich schutzwürdig sind auch die vorhandenen Feldgehölze mit lebensraumtypischen Arten und das ehemalige, extensiv genutzte Steinbruchgelände. Anthropogen veränderte Biotoptypen mit aktuell geringer Schutzwürdigkeit und allgemeinen Biotopfunktionen stellen die Fichtenforste dar. Hierzu gehören auch die intensiv genutzten Grünlandflächen sowie die Gras- und Krautfluren entlang von Wegen und Straßenböschungen.

Durch die Verkehrsstraßen K 19 und K 21 im Süden bzw. im Westen, dem vorhandenen Industriepark Klause im Norden und Osten sowie der die Ortslage Weyer im Westen, ist das Plangebiet inselartig umschlossen. Die Lebensräume sind relativ isoliert und funktional wirksame Biotopvernetzungen sind nur sehr bedingt zu verzeichnen.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe II beziehen sich auf die planungsrelevanten Arten in Nordrhein Westfalen. In Ergänzung zu den Aussagen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages stellt die Artenschutzprüfung – Stufe II fest, dass **planungsrelevante Pflanzenarten** in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind. Anhand von 16 Begehungen wurden die Vogelfauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Haselmaus, Schmetterlinge und Säugetiere erfasst. Als Ergebnis zeigt die Prüfung, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge im Plangebiet aufgrund der Kartierungen ausgeschlossen werden kann. Die Haselmaus als planungsrelevantes Säugetier konnte nicht nachgewiesen werden. Im Plangebiet wurden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen gefunden. Die Aufstellung des Bebauungsplans löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse aus. Der **Mäusebussard** und der **Waldkauz** wurden in der Vogelfauna als planungsrelevante Arten nachgewiesen. Für diese Arten werden notwendige CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion*) aufgezeigt, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden.

In Ergänzung zu den Untersuchungen der Fachgutachter, hat der NABU Kreisverband Oberberg im Mai 2018 mit einer Erst-Untersuchung der Schmetterlingsfauna zwischen dem 22.09.2017 und dem 10.11.2017 vier Rote-Liste Arten erfasst. Zur Wahrung der Lebensräume dieser Arten werden über die ökologischen Kompensationsmaßnahmen entsprechende neue Lebensräume entwickelt.

Die ökologische Kompensation der mit der Änderung verbundenen Eingriffe in Flora und Fauna sind über den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Bebauungsplans BP 21 D mit den Fachbehörden abgestimmt und das Kompensationserfordernis bestimmt. Innerhalb des Plangebietes werden 1.429.195 ökologische Wertpunkte nachgewiesen. Außerhalb des Plangebietes werden über das Ausgleichsflächenkonzept

(Ökokonto) der Gemeinde Lindlar 3.324.325 ökologische Wertpunkte als Kompensation erbracht. Dieser Sachverhalt ist auch in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 21 D bestimmt.

Ebenfalls wird der Verlust der tatsächlichen 23,55 ha großen Waldbestände auf Ebene des Bebauungsplanes 21 D geregelt. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung vom Februar 2009 mit der Gemeinde Lindlar, der Landwirtschaftskammer NRW und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurden Waldkompensationen für die Erweiterung des Industriepark Klause bestimmt. Hier wurde vereinbart, dass 16,26 ha Erstaufforstung eingeleitet und umgesetzt werden. Abzüglich der zu erbringen Waldkompensation für den Verlust von forstwirtschaftlichen Flächen der Erweiterung des BP 21 E „Industriepark Klause – nördliche Erweiterung“ verbleibt ein Guthaben von 10,89 ha. Auf Grundlage der landschaftspflegerischen Bewertung zum Bebauungsplan 21 D sind nach Abzug der waldbaulichen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (2,37 ha) noch 21,18 ha Waldkompensation erforderlich. Unter Berücksichtigung des abgestimmten Berechnungsfaktors 0,5 (wegen des walddreichen Gemeindegebiets des interkommunalen Partners Engelskirchen) sind für den Planbereich des BP 21 D noch ca. 10,59 ha Neuaufforstung nachzuweisen. Bei Anrechnung des bestehenden Erstaufforstungsguthabens von ca. 10,89 ha aus dem Jahre 2009 ist somit der forstliche Ausgleichsbedarf für den B-Plan Nr. 21 D im erforderlichen Umfang von 10,59 ha erfüllt.

Zum Schutz der betroffenen planungsrelevanten Vogelarten **Mäusebussard** und **Waldkauz** wird die Gemeinde Lindlar bzw. die BGW der Gemeinde Lindlar, gemäß der Ausführungen der artenschutzrechtlichen Prüfung, im Sinne der CEF-Maßnahme dafür Sorge tragen, dass vor Rodung der betroffenen Waldflächen im direkten Waldumfeld des Plangebietes sowohl 3 qualifizierte Horste für den Mäusebussard in ca. 10 – 20 m Baumhöhe sowie 3 Nistkästen für den Waldkauz in ca. 4 - 6 m Baumhöhe angebracht werden. Diese Flächen im Bereich zwischen der Ortslage Weyer und dem geplanten Gewerbegebiet werden als potentiell geeignete Flächen bewertet, da beide Arten im Umfeld des Menschen vorkommen. Der Waldkauz besiedelt auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe, wenn das Baumhöhlenangebot stimmt. Der Mäusebussard bevorzugt für seinen Horst Waldränder, Feldgehölze, Baumgruppen sowie Einzelbäume. Beiden Arten ist eine gewisse Nähe zum Menschen, samt der Bebauung gegeben, soweit die Habitatstrukturen stimmen. Im Plangebiet werden umfangreiche Pufferzonen erhalten bzw. neu angelegt, so dass die CEF-Maßnahmen für die beiden Arten erfolgreich durchgeführt werden können. Die Gemeinde Lindlar bzw. die BGW der Gemeinde Lindlar lässt diese CEF-Maßnahme durch eine Artenschutzfachkraft begleiten. Unter Berücksichtigung dieses Managements, werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

Schutzgut Fläche

Auf Grundlage der Planung der 37. FNP Änderung werden im Verhältnis zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar zusätzlich ca. 22,70 Fläche (Freiraum) planerisch in Anspruch genommen. Insgesamt setzt sich der Flächenverlust aus ca. 22,80 ha geplanter gewerblicher Baufläche und ca. 1,0 ha Fläche für Entsorgungsanlagen, hier: Regenbecken zusammen. Da im rechtswirksamen Änderungsbereich schon eine ca. 1,10 ha große Verkehrsfläche vorgesehen ist, ist diese Fläche von den neuen Flächenversiegelungen von ca. 23,80 ha abzuziehen, sodass

sich durch die 37. FNP Änderung insgesamt ein Flächenverlust von ca. 22,70 ha (Verlust von ca. 21,60 ha Wald, 1,0 ha Fläche für die Landwirtschaft, 0,1 ha Grünfläche/Aufschüttung/Renaturierung) ergibt.

Obwohl der Flächenverlust als erheblich zu werten ist, steht der Gemeinde Lindlar sowie der Gemeinde Engelskirchen auf Grund mangelnder, geeigneter Reserveflächen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie hinsichtlich der landesplanerischen Ziele, durch die Vorgaben des Regionalplans der Bezirksregierung Köln, kein alternativer Standort zur Verfügung.

Schutzgut Boden

Im Änderungsbereich haben sich aus Sand-, Ton- oder Schluffstein devonischen Ursprungs meist Böden ohne Grundwasser- oder Staunäseeinfluss entwickelt. Es handelt sich überwiegend um Braunerden in unterschiedlichen Ausprägungen. Deutlich sind die ehemaligen Ab-bautätigkeiten im Gelände durch Halden, kleinere Abgrabungen und einen ehemaligen Steinbruch zu erkennen.

Im Plangebiet kommen überwiegend tonschluffige Braunerden, teilweise typische Braunerden sowie teilweise im westlichen Planbereich Pseudogley-Braunerden vor. In geringem Umfang ist im östlichen Planbereich Kolluvisol, ein Gemisch aus verschiedenen Bodentypen, vorhanden.

Der Landschaftsfaktor Boden erfüllt als Teil des Naturhaushaltes mehrere Funktionen. Er ist u. a. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, Teil des Ökosystems mit seinen Stoffkreisläufen, besonders im Hinblick auf Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie prägendes Element der Natur und der Landschaft. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird von der Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt abgeleitet. Je herausragender die Bodenfunktionen sind, umso schutzwürdiger sind die Böden. Gemäß der Einschätzung des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) über die Schutzwürdigkeit von Böden in NRW, ist die Braunerde als „sehr schutzwürdig“, die anderen Braunerden als „schutzwürdig“ und der Kolluvisol als „besonders schutzwürdig“ zu bewerten. Um eine Kompensation der im Plangebiet beeinträchtigten Bodenbereiche zu erlangen, wurden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand September 2018, ein Bedarf von ca. 881.284 ökologischen Wertpunkten für den Bodenausgleich errechnet. Die bilanzierten ökologischen Bodenwertpunkte werden über das Ausgleichsflächenkonzept der Gemeinde Lindlar kompensiert und „verrechnet“. Die Belange des Biotopausgleichs und Bodenausgleichs werden hierbei nicht summiert. Der Ausgleich erfolgt komplementär.

Altlasten in Verbindung mit Bodenbelastungen

Angaben oder Hinweise über Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind im Geltungsbereich der Änderung nicht bekannt. Im zentralen Bereich des ehemaligen Steinbruchs sind vereinzelte Lagerungsgegenstände vorhanden, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Auf Grundlage der Digitalen Bodenbelastungskarte kann zurzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Böden im Plangebiet leicht erhöhte Schwermetalle (Cadmium, Nickel und Zink) enthalten sind, allerdings liegt zurzeit keine Gefährdung vor. Insofern ist der Oberboden während der Bauphase im Planbereich zu lagern und anschließend fachgerecht einzubauen bzw. die nicht benötigten Oberbodenmassen in Verantwortung der bauausführenden Firma ordnungsgemäß abzutransportieren. Eine Gefahrensituation ist hierdurch nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Der Änderungsbereich unterliegt keiner Wasserschutzverordnung. Es handelt sich um kein gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet.

Außerhalb des westlichen Änderungsbereiches verläuft zwischen den Ortslagen Weyer und Dungenbusch, auf Flurstück 69, Flur 19, Gemarkung Breun, ein namenloser Siefen in Richtung K21, der in den Weyerbach mündet.

Auf Grundlage des zum Bebauungsplan Nr. 21 D erstellten Hydrogeologischen Gutachtens des Büros KÜHN GEOCONSULTING vom 8. August 2018 ist folgendes darzustellen:

Die Hydrogeologie im Plangebiet sowie den umgrenzenden Flächen wird einerseits durch die Untergrundverhältnisse und andererseits durch die Topographie bestimmt. An den Flanken des zentralen Bergrückens fällt das Gelände nach Westen und Südwesten zum Weyerbach und nach Osten bzw. Südosten zum Horpebach. Der Verlauf des Bergrückens stellt eine oberirische Wasserscheide dar, die eine Grenze zwischen zwei Grundwasserkörpern bildet. Großräumig handelt es sich westlich der Wasserscheide um das Grundwassereinzugsgebiet der Sülz (in Richtung Weyer) und östlich davon um das der Agger (in Richtung Horpe).

Das Grundwasser liegt im Plangebiet im Niveau des Felsens, der als sogenannter Kluft-Grundwasserleiter bezeichnet wird. Das Grundwasser ist im Fels an Klüfte und Spalten gebunden, die über ein verzweigtes Netz miteinander in Verbindung stehen können (Trennflächengefüge). Charakteristisch hierfür ist, dass großräumig kein einheitlicher Grundwasserspiegel vorliegt, wie das bei Lockergesteinen der Fall ist. Diese sogenannten Mühlenbergschichten haben eine mäßige und z. T. geringe Trennfugendurchlässigkeit.

Bei den Untersuchungen wurde im Bereich zwischen 1,00 – 5,00 m tief unter Gelände, also bis auf den verwitterten bis angewitterten Fels, kein Grundwasser erreicht. Erst in Tiefen zwischen ca. 5,0 und 13,0 m unter Gelände stellten sich bei Großbohrungen Wasserstände ein. In den Großbohrungen wurden häufig wasserführende Klüfte angeschnitten. Da es zu einem Aufstau in den Bohrlöchern kam, sind das Trennflächengefüge und die Durchlässigkeit des Felsens unterhalb der wasserführenden Klüfte gering.

Insgesamt ist mit einem gleichmäßigen Kluftwasseranfall zu rechnen, wobei die Wasserstände stark von den Niederschlagsverhältnissen abhängen. Während der Untersuchungen zeigten sich Schwankungen um ca. 3,0 – 6,0 m. So war bei einer Bohrung im Juli 2018 der Wasserstand um 3 m tiefer als bei der Bohrung im März / April 2018, wo er bei ca. 13,60 m lag. An einem weiteren Bohrloch wurde im Juli 2018 bei 15,50 m unter Gelände kein Wasser gefunden. Andererseits kann bei langanhaltenden Nässeperioden der Grundwasserspiegel wiederum extrem ansteigen. Es haben sich bei den Bohrungen keine Hinweise auf korrespondierende Grundwasserstände ergeben. Die Verbreitung der wasserführenden Klüfte und deren Reichweiten sind nicht bekannt.

Nach den vorliegenden Daten der Planung liegt der Bereich des geplanten Geländeniiveaus im zentralen Plangebiet mindestens 4 m höher als die gemessenen Grundwasserstände. Durch die Herrichtung können oberflächennahe, wasserführende Klüfte angeschnitten werden, wodurch sich insgesamt die Wasserführung in den Klüften

verändern kann. Außerdem können Schichtwasser und Staunässe auftreten. Dies ist bautechnisch durch die Einrichtung entsprechender Maßnahmen wie Böschungsrigolen, Fange-/Drängräben bzw. Entwässerungsgräben mit Aufwallung regelbar.

Durch den Verlust der bisher unversiegelten Fläche von ca. 23 ha ist grundsätzlich von Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sowie der umgrenzenden Siefen auszugehen. Allerdings teilen sich die Auswirkungen hinsichtlich der oberirdischen Wasserscheide und der vorhandenen Topographie zu ca. 2/3 in Richtung Weyer und 1/3 in Richtung Horpe auf. Durch die im Gutachten vorgefunden Kluft-Grundwasserleiter, keinem einheitlichen Grundwasserspiegel, einem zum Teil tief liegenden Grundwasserspiegel von über 10 m sowie einer geringen Wasserdurchlässigkeit der Bodenschichten, sind konkrete Auswirkungen auf das Grundwasser nicht bestimmbar. Da in Trockenzeiten im Plangebietsumfeld die Gewässer, Teiche und privaten Brunnen zum Teil trocken fallen, ist eine wesentliche Vorbelastung zu verzeichnen.

Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser der zu versiegelnden Bau- und Verkehrsflächen über die auszubauende Regenrückhaltung nördlich der K19, nordöstlich der Ortslage Vorderrübach, dem Weyerbach zuzuleiten. Der Weyerbach wiederum entwässert in den Lennefer Bach. Hierdurch wird das Oberflächenwasser wiederum dem Naturkreislauf und den angrenzenden Bachläufen zugeführt.

Auf Grundlage der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 12.07.2017 (Anschluss des Abwassers, auch des Regenwassers, an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen) sowie der ungünstigen Bodenverhältnisse gemäß der Aussagen des hydrogeologischen Bodengutachtens vom 8. August 2018, wird grundsätzlich von einer Oberflächenwasserversickerung abgesehen. Einzelfallausnahmen sind unter gutachterlicher Begleitung für private Verkehrs- und Parkplatzflächen auf den Betriebsgrundstücken möglich.

Die künftigen Schmutzwässer des Plangebietes sind an das vorhandene Kanalleitungsnetz anzuschließen und über die Kläranlage am Schlosspark Heiligenhoven dem Vorfluter Lennefer Bach wieder zuzuführen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Änderungsgebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung bestimmt. Die Niederschlagsmenge liegt zwischen 1.100 und 1.200 mm pro Jahr, wobei ein Niederschlagsmaximum in den Wintermonaten und ein Niederschlagsminimum im Juli zu verzeichnen ist. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8° C.

Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Kalt- bzw. Frischluft entsteht im Bereich der Grünflächen und strömt hangabwärts. Zusammenhängende Waldflächen dagegen wirken ausgleichend auf das kleinräumige Klima. Im Vergleich zum Freiland mildert Wald die Temperaturschwankungen am Boden sowohl zwischen Tag und Nacht als auch im jahreszeitlichen Wechsel. Durch die Filterung ist die Luft im Wald sauberer, auch bakterienärmer, und durch den Austritt von ätherischen Ölen, vor allem im Nadelwald, auch besser wahrnehmbar als z.B. auf Grünland. Außerdem wirken Waldgebiete windberuhigend und dämmen anthropogene Umweltbelastungen wie Lärm und Luftverschmutzung.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die vorhandene Bebauung des Industrieparks Klause nördlich und östlich des Änderungsgebietes sowie die umgrenzenden Ortslagen stellen aus thermischer sowie luft-hygienischer Sicht eine Vorbelastung dar. Durch den Verlust der Freiraum- und Waldflächen im Änderungsbereich wird eine weitere Verschlechterung der Klimasituation sowie der Luft ausgelöst. Durch den Nachweis der Beachtung der Gesetze und Verordnungen (u.a. Abstandserlass, Verkehrsgutachten, Schalltechnisches Prognosegutachten, artenschutzrechtliche Prüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan) wird auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens des BP 21 D nachgewiesen, dass die Beeinträchtigung des Klimas sowie der Luft innerhalb der gesetzlichen Richtlinien liegt. Durch die zu bepflanzende Grünfläche innerhalb des Änderungsgebietes sowie der ökologisch zu entwickelnden Waldflächen wird eine gewisse Kompensation vor Ort nachgewiesen.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Der Änderungsbereich liegt in der naturräumlichen Einheit „Bergische Hochfläche“ und bildet hier mit der „Südbergischen Hochfläche“ und dem „Sülzbergland“ die naturräumlichen Untereinheiten. Es handelt sich um eine weiträumige Landschaft, die sich durch ihre sehr bewegten Oberflächenformen und eine gute Kammerung auszeichnet. Die Gliederung der Landschaft ist hauptsächlich auf die beiden Sülz-Quellarme (Lindlarer und Kürtener Sülz) zurück zu führen. Die weiten Täler (i. d. R. 200 m ü. NN) werden von leicht ansteigenden Hängen flankiert, die eine Höhe von 400 m ü. NN erreichen können. Die Nutzungen werden geprägt von Wirtschaftsgrünland im Bereich der Siedlungen und großflächigen Wäldern, insbesondere im Bereich steiler Hanglagen und auf ehemaligen Gesteins-Abbaugebieten. Der vorhandene Industriepark Klause prägt das Landschaftsbild zwischen der K 19 und der K 21.

Raumbildprägend und raumgrenzend ist im Änderungsgebiet selbst ein nahezu geschlossener Waldbestand. Bestandsprägend sind Fichten, Laubholzparzellen sind eingestreut. Durch den Sturm „Kyrill“ sind Windwurfschäden zu verzeichnen, die inzwischen weitgehend wieder (überwiegend mit Fichten) aufgeforstet worden sind. Weitere Gehölze finden sich im Plangebiet vereinzelt als Gebüsch und Einzelbäume entlang von Wegen und Wegeböschungen. Grünlandflächen befinden sich im Südosten und im Westen entlang des Ortsrandes der Ortslage Weyer. Von zwei bewaldeten Kuppen fällt das Gelände im Westen, als auch im Osten, muldenartig ab. Das ursprüngliche Relief ist abschnittsweise durch ehemalige Abgrabungen, Halden und kleine Vertiefungen verändert. Die vorhandenen Waldflächen übernehmen Sichtschutzfunktionen.

Der bestehende Industriepark Klause stellt eine Vorbelastung für das Landschaftsbild im Raum dar. Die Gebäude in Kuppenlage strahlen in die Landschaft aus.

Durch die FNP-Änderung werden die Landschaft und das vorhandene Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt. Um eine weitestgehende naturräumliche Einbindung und visuelle Abschirmung der neuen baulichen Anlagen zu erreichen, wird der Randbereich mit einem durchschnittlichen ca. 20 m breiten Grünstreifen mit waldartigen Gehölzen und Solitärbäumen dicht bestockt. Außerdem werden Bereiche der Waldflächen zwischen den neuen Bauflächen und der Ortslage Weyer erhalten und ökologisch aufgewertet, sodass diese Flächen ebenfalls eine Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung übernehmen. Weitere Details der Verringerung der Landschaftsbildbeeinträchtigung werden über den Bebauungsplan Nr. 21 D bestimmt (u.a. Dachbegrünung, innere Durchgrünung der Bauflächen).

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und Baudenkmale sind im südlichen Plangebiet auf einer Länge von ca. 40 m als Reste einer Landwehr in Form eines doppelten Walles mit beidseitig vorgelegtem Graben vorhanden. Es handelt sich um das „Bodendenkmal Landwehr, Wallgraben in Horpe“ (Kennziffer 374020). Dieser Bereich ist im Änderungsbereich als Bodendenkmal nachrichtlich übernommen. Unmittelbar südlich der K 19 in Richtung Horpe, außerhalb des Plangebietes, befinden sich auf ca. 300 m Länge die weiteren Reste der Landwehr. Das Bodendenkmal ist in der Denkmalliste der Gemeinde Lindlar eingetragen.

Außerdem befindet sich im westlichen Plangebiet eine Landwehr (spätmittelalterliche Sperreinrichtung zum Schutz vor feindlichen Verbänden und Einrichtung von Zollstellen) Hierzu hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege die Unterschutzstellung als Bodendenkmal beantragt. Der gesamte Verlauf der unter Schutz zu stellenden Landwehr ist in der Plangrundlage mit einem entsprechenden Symbol (rot mit schwarzen Rechtecken umrandet) auf einer Länge von über 500 m, mit Unterbrechung im ehemaligen Steinbruch, als geplantes Bodendenkmal ausgewiesen. Der überwiegende Bereich der zu schützenden Landwehr wird im Einvernehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Bereich der geplanten Gewerbegebietsflächen und begrüntem Böschungen übererdet. Hierbei sind zum Schutz der Landwehr der übererdeten Bereiche folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

- Die Sichtbarkeit der Landwehr ist im nördlichen Verlauf des Plangebietes auf einer Länge von ca. 150 m zu erhalten.
- Ab ca. 150 m, ausgehend von der nördlichen Plangebietsgrenze, kann die Landwehr übererdet werden, wobei hier Aufschüttungen bis ca. 8,50 m möglich sind. Auch südlich des ehemaligen Steinbruchs, wo die Landwehr auf einer Länge von ca. 70 m im Wald wahrnehmbar ist, kann diese übererdet werden.
- Bei der Geländefreimachung ist darauf zu achten, dass die zu entfernenden Bäume auf der Landwehr und in deren unmittelbaren Umgebung lediglich bodengleich zu entfernen sind, sodass die Baumwurzeln im Boden verbleiben.
- Die Landwehr wird somit im übererdeten Bereich erhalten. Zu Beginn der Übererdung und Geländefreimachung ist auf Kosten des Planveranlassers eine Dokumentation der Landwehr zu veranlassen.
- Bei der Dokumentation sind bestimmte Auflagen des LVR-Amtes zu beachten (Überprüfung der 3D-Geländedarstellung mit Drohnenflug und Vermessung des Profils mit NN-Werten, Abdecken des künftigen Bodendenkmals mit Geoflies/Geomatten, Vermeidung des Befahrens der Landwehr mit schweren Fahrzeugen – Aufschüttung über Kopf).
- Als weiterer Ausgleich der vereinbarten Überdeckung ist außerhalb des Bauleiplanverfahrens, im Zuge der Erschließung, eine visuelle Aufwertung eines noch sichtbaren Teilstücks unter historisch-fachlicher Begleitung auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen. Primär ist die südlich, außerhalb des Plangebietes, liegende Landwehr an der Straße „Am Schlagbaum, die bereits rechtskräftig in die Denkmalliste der Gemeinde Lindlar eingetragen ist, in wertzusetzen. Bei nicht möglicher Umsetzung ist alternativ ein ca. 50 m langer Teilbereich der im nördlichen Plangebiet zu erhaltenden Landwehr, von der nördlichen Plangebietsgrenzen nach Süden, aufzuwerten. Hierbei sind die Bäume auf der Landwehr und in deren unmittelbaren Umgebung bodengleich zu entfernen, wobei die Wurzeln im Boden verbleiben müssen.

- Zur Umsetzung der Rekonstruktion der Landwehr hat eine Sichtung und Aufarbeitung der historischen Quellen zu erfolgen. Ergänzend ist vor Ort eine Tafel mit historischem Kontext und Bedeutung, Darstellung des Gesamtverlaufs und einer graphischen Rekonstruktion mit Bildern zu der Landwehr zu installieren.
- Außerdem ist die Landwehr in den Planunterlagen als noch einzutragendes Baudenkmal darzustellen.

Bei Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen ist von keinen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter auszugehen.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern möglich. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

So werden dem Mensch durch die Planung die Erhaltung und Schaffung von ortsnahe Arbeitsplätzen und Firmenbetreibern die Standortsicherung ihrer Betriebe oder auch die Neuansiedlung ermöglicht. Hierdurch erfahren die Kommune und die Region mit ihren Menschen eine grundsätzliche Konsolidierung der Wirtschaftsstruktur und damit die Wahrung der Lebensqualität der Menschen vor Ort.

Beeinträchtigt wird durch die Planung der Verlust an Fläche, Boden, Natur und Landschaft mit seinen Auswirkungen auf Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima und die Landschaft.

Flora, Fauna und biologische Vielfalt werden durch den Verlust der neu zu versiegelnden Flächen erheblich beeinträchtigt und tragen hierdurch zusätzlich zur Beeinträchtigung des Naherholungsraumes der Menschen, des Verlustes der forstwirtschaftlichen Betriebsgrundlagen sowie der Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes bei.

Außerdem werden durch die Verluste der Flora Beeinträchtigungen auf die Qualität von Luft und Klima ausgelöst.

Durch den Verlust von Fläche (Freiraum) werden ebenfalls Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild ausgelöst.

Durch die Beeinträchtigung und den Verlust an Boden wird ebenfalls der Wasserhaushalt im Plangebiet negativ berührt.

Die Beeinträchtigung der Grund- und Oberflächenwässer werden sich ebenfalls auf die umgebenden Bodenverhältnisse in gewissen Umfang auswirken.

Die Beeinträchtigung der klimatischen Situation sowie der Luft wird sich in gewissem Umfang sowohl auf die Menschen als auch auf die umgebende Flora, Fauna und biologische Vielfalt auswirken.

Landschaft und Landschaftsbild stehen ebenfalls in einem wesentlichen Wechselgefüge mit dem Schutzgut Mensch sowie mit Flora, Fauna und biologischer Vielfalt, die hierdurch Auswirkungen erfahren.

Zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine Wechselwirkungen erkennbar, da mit Berücksichtigung der genannten Maßgaben zur Erhaltung einer Landwehr im westlichen Plangebiet die sonstigen Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden.

6.2 Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen

Durch die getroffene Ausweisung des Planentwurfs werden Maßnahmen zur Erschließung von gewerblichen Bauflächen und ihrer Nutzung vorbereitet. Die Umsetzung der geplanten Maßnahme wirkt sich auf die Umgebung aus. Dies trifft insbesondere auf die bisher überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Flächen und in gewissem Maße auf die landwirtschaftlichen Flächen, auch unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen, zu.

Die räumlichen Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf das Änderungsgebiet und die umliegenden Bereiche. Nachfolgend werden die erwarteten Umweltauswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter vereinfacht dargestellt:

Mensch

- Zunahme der Immissionen in den benachbarten Siedlungsbereiche durch Industrie und Gewerbe, jedoch im Rahmen der Gesetze und Richtlinien
- Zunahme von Emissionen durch Straßenverkehr, jedoch im Rahmen der Gesetze und Richtlinien
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Verlust der forstwirtschaftlichen Nutzfläche
- Verlust und Beeinträchtigung des Erholungsraumes
- + Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- + Neuausweisung wohnortnaher Industrie- und Gewerbeflächen zur Standortsicherung oder Neuansiedlung von Betrieben
- + Stärkung der Wirtschaftsstruktur in der Region und hierdurch Wahrung und Verbesserung der persönlichen Lebensumstände der Menschen

Flora, Fauna und biologische Vielfalt

- Quantitativer Verlust von Grün- und Freiraum
- Verlust von ökologischen Potentialen
- Verlust von Lebensräumen
- + Aufwertung vorhandener Potentiale im westlichen Planbereich sowie Neuschaffung von Lebensräumen für Flora, Fauna und Verbesserung der biologischen Vielfalt im durchschnittlich ca. 20 m breiten Begrünungsstreifen um den Änderungsbereich.
- + Aufwertung von ökologischen Potentialen durch die Kompensation gemäß des Bebauungsplans Nr. 21 D mit Verbesserung der biologischen Vielfalt

Fläche

- Verlust von ca. 22,70 ha Freiraum (ca. 21,60 ha Wald, 1,0 ha Fläche für die Landwirtschaft, 0,1 ha Grünfläche/Aufschüttung/Renaturierung).
- + Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- + Neuausweisung wohnortnaher Industrie- und Gewerbeflächen zur Standortsicherung oder Neuansiedlung von Betrieben
- + Stärkung der Wirtschaftsstruktur in der Region und hierdurch Wahrung und Verbesserung der persönlichen Lebensumstände der Menschen

Boden

- Verlust der natürlichen Bodenverhältnisse durch gewerbliche Bauflächen
- Verlust und Beeinträchtigung der bodenökologischen Funktionen (Grundwasserschutz, Niederschlagsretention, Lebensraum)

- + Verbesserung der Bodenverhältnisse durch ökologische Aufwertung der Waldflächen im westlichen Plangebiet
- + Aufwertung von Bodenpotentialen durch die Kompensation gemäß des Bebauungsplans Nr. 21 D (Ausgleichsflächenkonzept)

Wasser

- Erhöhung der Grundwasserbeeinträchtigung im Bereich der gewerblichen Bauflächen
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch die angestrebte Versiegelung
- Beschleunigung des Abflusses von Oberflächenwasser durch versiegelte Flächen
- Veränderung der Vorflut
- + Drosselung des weiteren Abflusses durch Sanierung und Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens und Verbesserung der Vorflut in Teilbereichen

Klima und Luft

- Ausstoß zusätzlicher Emissionen durch die Nutzungen auf den gewerblichen Bauflächen sowie durch den zusätzlichen Verkehr
- Verlust des Freiraums als Kaltluftentstehungsgebiet
- Ausweitung siedlungsbedingter Wärmeinseln
- Verlust der Funktion des Freiraums als Ventilationsbahn
- + Teilweise Aufwertung der angrenzenden Freiräume der gewerblichen Bauflächen durch Entwicklung der Wald- und Grünflächen
- + Verbesserung von Klima und Luft durch die Kompensation gemäß des Bebauungsplans (Ausgleichsflächenkonzept)

Landschaft

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust von Wald und die beabsichtigte Bebauung der geplanten gewerblichen Bauflächen
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen durch Veränderung der Landschaft und Verlust von Wanderwegen

Kulturelles Erbe und Sachgüter

- ± Keine Auswirkungen auf geschützte Güter, da mit Berücksichtigung der genannten Maßgaben zur Erhaltung einer Landwehr im westlichen Plangebiet keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

6.3 Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Entgegen des planerischen Entwicklungsziels des Regionalplans der Bezirksregierung Köln wird der östliche Teilbereich des Planbereiches nicht als gewerbliche Baufläche entwickelt. Wegen des weiter wachsende Drucks auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Oberbergischen Kreis sowie der günstigen Lage als hofnahe Flächen eines örtlichen Landwirts, werden diese Flächen weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft gesichert. Ergänzend hierzu werden weitere landwirtschaftliche Flächen in Richtung Weyer planungsrechtlich gesichert.

Außerdem ist gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten, dass die notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit – in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar – durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass vor der Gehölzrodung für den Mäusebussard und den Waldkauz als planungsrelevante Arten die notwendigen CEF-Maßnahmen seitens der Gemeinde Lindlar/der BGW der Gemeinde Lindlar aufgezeigt und umgesetzt werden.

Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Schutzgut Mensch

Während der Bauzeit ist seitens der Gemeinde Lindlar/der BGW der Gemeinde in Verbindung mit dem Erschließungsträger dafür Sorge zu tragen, dass für die direkt betroffenen Anwohner Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die bei außergewöhnlichen Belästigungen oder Störungen unmittelbar hilfreich zur Seite stehen, damit die Beeinträchtigungen vermieden werden (z. B. Bürgertelefon).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände werden im Bebauungsplan Nr. 21 D Schutzmaßnahmen festgesetzt.

Schutzgut Boden

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land NRW vom 9. Mai 2000).

Es sind vor allem folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der begrüntten Böschungen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Schutzgut Wasser

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen, die im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 21 D bestimmt sind.

Schutzgüter Fläche, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die für das kulturelle Erbe und sonstige Sachgut „Landwehr“ aufgeführten Maßgaben sind zu beachten, sodass dem Schutz entsprochen wird.

Für die Schutzgüter Fläche, Klima/Luft sowie Landschaft/Landschaftsbild wurden keine direkt zuzuordnenden Maßnahmen getroffen. Indirekt wirken sich die oben genannten Verminderungs- und Schutzmaßnahmen auch auf diese Schutzgüter positiv aus.

Ausgleichsmaßnahmen

Die im Änderungsgebiet umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf die ökologische Aufwertung der Waldflächen im westlichen Plangebiet in Richtung der Ortslage Weyer sowie den gewerblichen Bauflächen umfassenden Grünflächen. Zusätzlich wird gemäß der bilanzierten Öko-Werte, auf Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 21 D, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen über das kommunale Ausgleichsflächenkonzept erbracht. Die Waldflächen wurden auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom Februar 2009 mit der Gemeinde Lindlar, der Landwirtschaftskammer NRW und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW schon kompensiert.

Alle Maßnahmen sind über die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 21 D planungsrechtlich gesichert.

6.4 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Eine vollkommene Kompensation der Beeinträchtigung der Schutzgüter kann durch die oben aufgeführten Maßnahmen vor Ort nur bedingt erfüllt werden. Gegenüber der bestehenden Situation verbleiben für vereinzelte Schutzgüter Nachteile.

Die Störung der benachbarten Siedlungsbereiche durch Lärm und Staub während der Bauphase wird zeitliche befristet sein, ist aber nicht zu vermeiden. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben, Regelwerke und Schutzverordnungen beachtet werden, sodass erhebliche Auswirkungen weitestgehend vermieden werden. Nach Erschließung des Plangebietes und mit Inbetriebnahme der angesiedelten Firmen wird es zur Zunahme von Emissionen durch Lärm, Gerüche, Stäube, Erschütterungen, Licht und Verkehr kommen. Allerdings wird durch die Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 D nachgewiesen, dass die Zunahme im Rahmen der Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen liegt.

Der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet ist als erheblich zu werten. Auch die umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen mit ergänzenden Begrünungen, Bodenanreicherungen und ökologischem Waldumbau können die Beeinträchtigungen vor Ort für den Boden, die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht kompensieren.

Der Verlust der Fläche ist ebenfalls als erheblich zu werten und nicht kompensierbar. Ebenso ist der Eingriff in die Landschaft und das Landschaftsbild als erheblich zu werten, da trotz der Vorbelastung durch den vorhandenen Industriepark Klause und der angrenzenden Siedlungsbereiche ein prägender Waldbereich in Kuppenlage verloren geht. Hierdurch wird auch die Erholungsfunktion nachhaltig beeinträchtigt, da überwiegend Natur- und Landschaftsraum verloren geht und die Wanderwege zum Teil neu zu ordnen sind.

Durch die Versiegelung und den Bodenaustausch wird in den Wasserhaushalt eingegriffen sowie das kleinräumliche Klima beeinträchtigt.

Dem durch die Versiegelung der Flächen erhöhten Wasserabfluss wird durch die Vergrößerung eines Regenrückhaltebeckens sowie einer gedrosselten Einleitung in den Weyerbach begegnet.

Insgesamt kann die Kompensation der Beeinträchtigungen vor Ort nicht nachgewiesen werden. Über zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Plangebietes, aber innerhalb der Gemeinde von Lindlar, wird vor allem eine Kompensation der Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt sowie Boden nachgewiesen.

6.5 Darstellung der wichtigsten geprüften alternativen Lösungsvorschläge inklusive Nullvariante

Nullvariante

Wenn der Eingriff in die Schutzgüter vermieden würde, würde das bedeuten, dass für die Wirtschaftsstruktur der Region notwendige neue gewerbliche Bauflächen sowohl für Firmen als auch für Arbeitnehmer nicht angeboten werden können. Es haben sich schon Firmen angemeldet, die im vorhandenen Industriepark Klause keine geeigneten Erweiterungsflächen haben. Die Gemeinde Engelskirchen kann seit Jahren auf ihrem Gemeindegebiet keine entsprechenden Bauflächen anbieten und benötigt ebenfalls Erweiterungsflächen, die ortsnahe zu den vorhandenen Firmenstandorten liegen.

Standortalternativen

Die Prüfung alternativer Standorte erfolgte auf Grundlage des rechtsgültigen Regionalplans der Bezirksregierung Köln. Hinsichtlich der siedlungsräumlichen Entwicklungen seit Gültigkeit des Regionalplans im Jahre 2000, ist dieser Standort der einzige Bereich in Lindlar und Engelskirchen, der in einer notwendigen Flächengröße von über 10 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entwickelt werden kann. Die freien Flächen im GIB im Leppetäl sind der Firma Schmidt und Clemens, auch wegen der Eigentumsverhältnisse, vorbehalten. Zwar hat das Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Kommunen des Oberbergischen Kreises aus dem Jahre 2016 für Lindlar und Engelskirchen einen weiteren interkommunalen Suchraum westlich der Zentraldeponie Leppe benannt, der allerdings durch das eingeleitete Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans bei der Bezirksregierung Köln einer mehrjährigen Eignungsprüfung unterzogen ist. Bei möglicher geeigneter Bewertung des Suchraums ist dieser allerdings nicht als Alternative zu betrachten, sondern auf Grund der Strukturdaten als zusätzlicher Entwicklungsraum für Industrie- und Gewerbeansiedlungen anzusehen. Darüber hinaus sind keine adäquaten Standorte in Lindlar und Engelskirchen bekannt.

Alternative Planungsmöglichkeit im Planbereich

Zur Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen und der Sicherung und Erhaltung hofnaher Flächen, wurde eine geringe Verschiebung der geplanten gewerblichen Bauflächen in Richtung Weyer vorgenommen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung eines zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Grünbereiches mit Waldcharakter.

Sonstige Planungsalternativen sind unter Wahrung der Interessen der Wirtschaft und der anzusiedelnden Firmen zurzeit nicht vorhanden.

7. Sonstige Angaben

Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und eventueller Probleme bei Erstellung der Angaben

Die grundsätzlichen Erkenntnisse zur Erfassung der Umweltbelange stammen aus den rechtsgültigen Planungsrundlagen wie zum Beispiel Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan und den gesetzlichen Richtlinien und Verordnungen. Ergänzend wurden Ortsbesichtigungen vorgenommen und über das Scoping-Verfahren

sowie der Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Jahre 2007 ebenfalls Erkenntnisse gewonnen. Zur vertieften Betrachtung der planungsrelevanten Arten in NRW wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen sowie der landschaftspflegerische Fachbeitrag fortgeschrieben. Weitere Gutachten auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 21 D werden berücksichtigt (Verkehrsgutachten, schalltechnisches Prognosegutachten, Baugrundgutachten sowie ein Hydrogeologisches Gutachten). Das Bauleitplanverfahren mit der Beteiligung der Bürger, der Behörden und Träger öffentlicher Belange trägt ebenfalls zur Erkenntnis der Umweltbelange bei.

Bisher sind keine Probleme bei der Erstellung der notwendigen Angaben im Umweltbericht aufgetreten.

Geplante Maßnahmen des Monitorings

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der im Änderungsbereich bestimmten neuen Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Änderungsbereich getroffenen Ausweisungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Lindlar in Verbindung mit der BGW der Gemeinde Lindlar, als Eigentümer der wesentlichen Grundstücke im Änderungsbereich, zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden (u. a. Oberbergischer Kreis), dass die 76. FNP Änderung für Behörden Gültigkeit erlangt.

Bezüglich der CEF-Konzeption für Mäusebussard und Waldkauz wird die Gemeinde Lindlar/die BGW der Gemeinde Lindlar auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 21 D sicherstellen, dass in den ersten 5 Jahren ein intensives Monitoring zum Brutzeitpunkt stattfindet. Es sind bis zu 3 Begehungen im Brutzeitraum von Mäusebussard und Waldkauz durchzuführen, falls bei den vorherigen Terminen die Brut noch nicht nachgewiesen werden konnte. Durch die Erfolgskontrolle sind zeitnah Nachbesserungen bei den CEF-Maßnahmen möglich.

Bei Bodeneingriffen können weitere Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Lindlar als Untere Bodendenkmalbehörde und/oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Mit Beginn der Erschließung sind Abstimmungen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege bezüglich der zu schützenden Landwehr vorzunehmen, damit die Belange der Denkmalpflege gewürdigt werden.

Im Zuge der Erschließung des Plangebietes ist die Einrichtung eines Bürgertelefons in Absprache mit den Ingenieurbüros und Baufirmen vorzunehmen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Lindlar beabsichtigt in interkommunaler Kooperation mit der Gemeinde Engelskirchen auf den überwiegend mit Wald bestanden Hochlageflächen zwischen dem Industriepark Klause und den Ortslagen Weyer/Vorderrübach sowie Horpe ca. 23 ha gewerbliche Baufläche zu planen und neu zu erschließen. Der Planbereich ist von den regionalen Verkehrsachsen K 21 im Westen sowie K 19 im Süden/Osten umgeben. Da sowohl in Lindlar als auch in Engelskirchen keine geeigneten Industrie- und Gewerbegebietsflächen zur Erweiterung oder Betriebsverlagerung von Betrieben

zur Verfügung stehen, ist es von besonderer wirtschaftsstruktureller Bedeutung, entsprechende zusätzliche Bauflächen anzubieten. Nachfragen von ortsansässigen Firmen bestehen, die unmittelbar investieren möchten.

Der Planbereich ist im Regionalplan überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Entwicklung (GIB) ausgewiesen. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar stellt das Plangebiet überwiegend mit Flächen für den Wald sowie mit Flächen für Landwirtschaft dar. Hier ist eine Anpassung an den Regionalplan vorzunehmen.

Sowohl im Landschaftsplan als auch im Biotopkataster sind keine schützenswerten Biotope erfasst. Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Teile der Waldflächen in Kuppenlage sind in der Waldfunktionskarte NRW als „Flächen mit hervorgehobenen Schutzfunktionen“ klassifiziert.

Die artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II vom März 2017 erfasst auf Grundlage des parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 21 D die planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard und Waldkauz im Plangebiet. Für diese beiden Vogelarten sind sogenannte CEF-Maßnahmen umzusetzen (mindestens 5-jähriges Monitoring von 3 neu installierten Horsten für Mäusebussard und 3 neu installierten Nisthöhlen für den Waldkauz), sodass dann von keiner Beeinträchtigung der beiden Vogelarten auszugehen ist. Sonstige Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden nicht festgestellt. Für die, seitens des NABU Oberberg, erfassten vier „Rote-Liste“ Schmetterlingsarten (Linden-Gelbeule (*Xanthia citrigo*), Dunkelgraue Herbsteule (*Agrochola lota*), Grüne Eicheneule (*Dichonia aprilina*) und Dunkelbraune Waldrandeule (*Blepharita satara*)), werden durch die im Bebauungsplan Nr. 21 D festgesetzten Maßnahmen, innerhalb des Plangebietes sowie über die Maßnahmen des kommunalen Ausgleichsflächenkonzeptes, die Lebensräume der Arten gefördert.

Beeinträchtigungen der Anwohner beim Verlust der Qualität des Naherholungsraumes sind vorhanden, wobei die weitere Nutzung durch ein neu zu ordnendes Wegenetz außerhalb des Änderungsverfahrens erfolgen wird.

Ebenfalls sind visuelle Beeinträchtigungen zu verzeichnen. Zur Kompensation wird eine durchschnittlich 20 m breite, zu bepflanzende Grünfläche ausgewiesen. Hierdurch solle eine Reduzierung der visuellen Beeinträchtigung vor Ort erreicht werden. Zur Wahrung der Verkehrssicherheit des Verkehrsknotens an der L302/K19 auf Engelskirchener Gemeindegebiet, werden mit den zuständigen Straßenbaulastträgern außerhalb des Bauleitplanverfahrens zeitgerechte Lösungen erarbeitet.

Der Flächenverlust (Freiraum) von ca. 22,70 ha ist erheblich und nicht zu kompensieren. Alternative Entwicklungsmöglichkeiten stehen der Gemeinde Lindlar sowie der Gemeinde Engelskirchen auf Grund mangelnder, geeigneter Reserveflächen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen nicht zur Verfügung. Ge-

mäß der landesplanerischen Ziele sowie der Vorgaben des Regionalplans der Bezirksregierung Köln ist kein alternativer Standort in Lindlar und Engelskirchen zur Entwicklung erforderlicher gewerblicher Bauflächen vorhanden.

Für das Schutzgut Boden werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 21 D Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, wobei der überwiegende Kompensationsbedarf über das Ausgleichsflächenkonzept der Gemeinde Lindlar erbracht wird (881.284 Boden-Werte)

Die Situation des Grundwassers ist durch Kluft-Grundwasserleiter, keinem einheitlichen Grundwasserspiegel, einem zum Teil tief liegenden Grundwasserspiegel von über 10 m unter Boden, einer geringen Wasserdurchlässigkeit der Bodenschichten sowie der schon vorhandenen Austrocknung der angrenzenden Siefen, Teiche und Brunnen bei Trockenheit geprägt. Hierdurch sind keine konkreten Auswirkungen durch die Planung bestimmbar. Grundsätzlich ist durch die Versiegelung von max. 23 ha Fläche allerdings von Beeinträchtigungen auf das Grundwasser auszugehen.

Das anfallende Oberflächenwasser wird auf Grund der maximalen Oberflächenversiegelung von ca. 23 ha gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 12.07.2017 grundsätzlich über den geplanten Regenwasserkanal dem Regenklär- und Regenrückhaltebecken bei Voderrübach zugeführt. Von hier werden die Oberflächenwasser gedrosselt dem Weyerbach zugeschlagen und gelangen wieder in den Naturraum von Weyer. In Einzelbetrachtungen können private Verkehrs- und Parkplatzflächen auf Betriebsgrundstücke auch mit wasserdurchlässigen Materialien, wie z. B. Ökopflaster, Rasengittersteinen oder wasserdurchlässigem Asphalt, befestigt werden, wenn über ein Gutachten die Gemeinwohlverträglichkeit nachgewiesen wird.

Durch die zusätzlichen geplanten versiegelten Flächen ist von Beeinträchtigung des Lokalklimas auszugehen. Kaltluftentstehungsbereiche gehen verloren und tragen zur weiteren Erwärmung in und um das Plangebiet bei. Durch die zusätzlichen Anpflanzungen vor Ort wird wiederum eine positive Wirkung auf das Lokalklima ausgelöst. Insgesamt wird von der Einhaltung gemäß der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG mit ihrer Änderung 2015/1480/EG., die in der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (39. BImSchV) in deutsches Recht übergegangen ist, ausgegangen.

Für den Verlust von Wald und den ökologischen Werteinheiten von Boden, Flora und Fauna wurde der Kompensationsbedarf bilanziert. Unter Berücksichtigung der abgestimmten vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Lindlar, der Landwirtschaftskammer NRW und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom Februar 2009, wird der forstliche Ausgleichsbedarf von 10,59 ha für den Änderungsbereich über das Gutachten von 10,89 ha schon durchgeführter Erstaufforstungen vollständig erbracht.

Bezüglich der Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft können im Änderungsgebiet auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 21 D 1.429.195 Öko-Werte von den insgesamt nachzuweisenden 4.753.520 Öko-Werten erbracht werden. Die fehlenden 3.324.325 Öko-Werte werden über das Ausgleichsflächenkonzept der Gemeinde Lindlar erbracht. Ebenfalls werden 881.284 bilanzierte Verluste an Boden-Werten durch die Planung über das kommunale Ausgleichsflächenkonzept nachgewiesen. Hierdurch wird im wesentlichen Maße die biologische Vielfalt verbessert.

Bei Beachtung aller aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Schutz der Umweltbelange sowie der nachgewiesenen Kompensationsmaßnahmen auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 21 D, kann die Planung der 76. Änderung des Flächennutzplans als umweltverträglich gewertet werden.

Die Beeinträchtigungen der Umweltbelange im direkten Umfeld des Plangebietes lassen sich nicht vor Ort kompensieren.

Gummersbach, den 24. Oktober 2018